

Marktordnung

Der Kneipp Verein Ochsenhausen e.V. ist gemeinnützig tätig.
Der 1. Vorstand bzw. die hierfür von ihm beauftragten Personen haben die Marktleitung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Marktordnung gilt für die vom Kneipp Verein Ochsenhausen e.V. im Kloster Ochsenhausen organisierten Märkte (Kräuterfest, und evtl. weitere). Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Geländes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktleitung zu beachten.

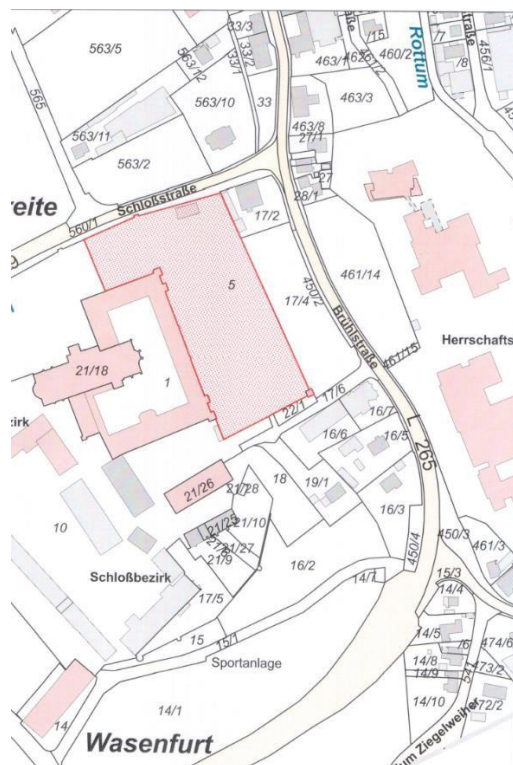
Öffnungszeiten des Marktes (soweit von der Marktleitung nicht anders bestimmt):

Sonnabend ca. 10:00 – 17:00 Uhr

Bei sich dem Markt anschließenden Veranstaltungen (Vorträge, Präsentationen) können die Öffnungszeiten verlängert werden.

Die Veranstaltungen sind im Bereich Konventgarten (Flurstück 5) bzw. Klostergarten (Flurstück 13) des Klosters Ochsenhausen angesiedelt.

Das Hausrecht hat der Kneipp Verein Ochsenhausen e.V.



§ 2 Werbung

1. Der Kneipp Verein Ochsenaushausen e.V. bewirbt die Veranstaltungen in Presse und ggf. Rundfunk, sowie durch regionale Plakatierung und ggf. Flyerverteilung.
2. Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung geben die Aussteller ihr Einverständnis, die angegebenen Daten sowie eingesandte Fotos und auf dem Markt entstehende Fotos für Werbezwecke zu nutzen. Für diesen Zweck erteilen sie dem Kneipp Verein Ochsenaushausen e.V. die Nutzungsrechte an den Fotos.
3. Die Aussteller werden gebeten, die Werbung für den Markt durch die Verteilung von Flyern/Plakaten zu unterstützen.

§ 3 Teilnahme

1. Die Marktleitung hat das Recht, sich auf bestimmte Anbieter/Händler zu beschränken. Die Leitlinien auf der Homepage sowie in der Willkommensmappe werden bei einer Teilnahme von den Marktteilnehmern akzeptiert und unterstützt. Ausnahmen hierzu regelt der Vereinsvorstand.
2. Die Teilnahme gilt als zugesagt, wenn der Anbieter/Händler eine Rechnung bzw. einen Vertrag vom Kneipp Verein Ochsenaushausen e.V. auf seine verbindliche Anmeldung erhalten hat.
3. Bei der optischen Darstellung und Aufbereitung der Marktstände der Anbieter/Händler ist zu beachten, den Markt in seiner klösterlichen Ausrichtung attraktiv und repräsentativ zu gestalten.

§ 4 Standerlaubnis

1. Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch die Marktleitung.
2. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

§ 5 Standgebühren

1. Die Standgebühren richten sich nach den Angaben auf der Anmeldung
2. Gebühren für Wasser und Strom richten sich nach den Angaben auf der Anmeldung und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungspflicht

1. Die Bezahlung erfolgt auf Grundlage der Rechnung per Überweisung oder im Notfall bar bei Anreise gegen einen Zahlungsbeleg.
2. Die Standgebühr wird in jedem Fall fällig. Einzige Ausnahme ist eine Absage des Marktteilnehmers, die den verantwortlichen Marktleiter schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erreichen muss.
3. Muss infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung einer besonderen Härte der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder kann nicht rechtzeitig beginnen, besteht kein Anspruch auf Erlass,

Ermäßigung bzw. Rückzahlung der zu entrichtenden bzw. der bereits entrichteten Marktgebühr.

§ 7 Auf- und Abbau

1. Das Befahren des Klostergeländes ist nur während der Auf-/Abbauzeiten genehmigt.
Im Klostergarten ist im Bereich der Wiese kein Befahren möglich (Tor ist nur 2,20 mal 2,10)
2. Die Zufahrt der Aussteller zum Klostergelände (Konventgarten) erfolgt nur von unten (über die Brühlstrasse/Autohaus Ziegler) in das Gelände des Konventgartens. Die Ausfahrt erfolgt nur nach oben aus dem Konventgarten über den Klosterbereich. (Einbahnstrassenregelung) Die Zufahrt zum Klostergarten ist gemäß den Hinweisschildern zum Fruchtkasten.
3. Der Markt darf (wo es möglich ist) nur im Schrittempo und nur zum Zwecke des Be- und Entladens befahren werden.
Rückwärtsfahrten von LKW sowie Fahrzeugen mit Anhänger dürfen nur mit Einweiser erfolgen.
4. Das Fahrzeug ist nach dem Entladen unverzüglich zu entfernen.
5. Der Aufbau der Marktstände kann einen Tag vor Marktbeginn zwischen 15:00 und 21:00 Uhr erfolgen oder am Markttag ab 6:00 Uhr beginnen.
6. Sämtliche Fahrzeuge sind bis spätestens 9:00 Uhr vom Gelände zu entfernen und auf die durch die Marktleitung festgelegten Standflächen zu bringen.
7. An jedem Stand müssen Name und Anschrift des Inhabers gut sichtbar angebracht sein.
8. Zugelassene Stromkabel und Schläuche für Wasser/Abwasser sind von den Ausstellern mitzubringen. Der Maximalweg sind 50 Meter.
9. Die Parkflächen im kompletten Klosterbereich stehen den Ausstellern und Besuchern zur Verfügung. (Samstag/Sonntag steht auch der ZOB-Platz in der Brühlstrasse als Parkplatz zur Verfügung)
10. Der Abbau erfolgt frühestens ab 17:15 am Markttag. Erst dann darf das Gelände wieder befahren werden.

§ 8 Abfall

Jeder Aussteller ist für die Sauberkeit am Stand selbst verantwortlich. Abfälle sind nach Ende des Marktes mitzunehmen. Die Märkte im Kloster Ochsenhausen sollen möglichst abfallfrei sein. Der Verpackungsaufwand ist zu minimieren. Einweggeschirr aus Plastik oder kunststoffbeschichteter Pappe darf nicht verwendet werden. Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr, haben für Abfallkörbe oder andere entsprechende Behältnisse zu sorgen.

Kommt der Anbieter/Händler seiner Abfallentsorgungspflicht nicht nach, wird eine Reinigungspauschale von der Marktleitung erhoben.

§ 9 Händlerpflicht

Die Anbieter/Händler auf dem Markt sind verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufs von Waren, insbesondere von offenen Lebensmitteln, einzuhalten (zum Beispiel Reisegewerbebeantragung, Lebensmittelbestimmungen, Hygieneauflagen, Warenauszeichnung, Schankgenehmigung, Artikelkennzeichnung).

§ 10 Haftung

1. Die Marktteilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Anbieter/Händler handelt auf eigene Rechnung.
2. Jeder Aussteller haftet selbst für die bautechnische Sicherheit seines Standes. Etwaige Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Standbetreiber verursacht werden, sind von diesem zu tragen bzw. zu versichern.
3. Mit der Zuweisung eines Platzes wird keinerlei Haftung für die von den Anbieter/Händlern eingebrachten Waren und Gegenstände übernommen.
4. Der Anbieter/Händler stellt die Marktleitung von allen Ansprüchen frei.

§ 11 Datenschutz und Belehrung

Mit der automatisierten oder nichtautomatisierten Erfassung, Speicherung und Bearbeitung der Daten erklären sich die Teilnehmer einverstanden. Es ist bekannt, dass diese Daten nur zu Veranstaltungszwecken genutzt werden. Im Falle eines Widerrufs werden diese Daten unverzüglich gelöscht, soweit die Löschung keiner gesetzlichen Aufbewahrungsfrist widerspricht.

Die Teilnehmer wurden darüber informiert, dass diese das jederzeitige Auskunftsrecht haben über die Daten die der Kneipp Verein Ochsenhausen e.V. von Ihnen gespeichert hat. Mit der Zusendung von Informationen für Veranstaltungen per eMail oder Brief sind die Teilnehmer einverstanden. Eine Weitergabe meiner Daten an Dritte darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

Diese Erlaubnis kann ich jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Beschwerdestelle in Datenschutzangelegenheiten:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Hausanschrift:
Königstrasse 10 a
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

§ 12 Schlussbestimmung

Die Marktleitung ist berechtigt, Aussteller auf Missstände hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen. Grobe Verstöße gegen diese Marktordnung können einen Verweis vom Markt nach sich ziehen. Sollten Bestandteile dieser Marktordnung ganz oder teilweise nichtig sein oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ein Sicherheitskonzept (u.a für Notfälle) gemäß der Versammlungsstättenverordnung ist vorhanden und den zuständigen Behörden (Ordnungsamt etc.) bekannt.

Die Marktordnung wird mit der Anmeldung bzw. Zahlung Vertragsbestandteil.

Diese Marktordnung ist am 09.06.2022 in Kraft getreten.

Kneipp Verein Ochsenaushausen e.V.

1. Vorsitzender

Diplom-Volkswirt

Rainer Schick

Lerchenstrasse 7 88416 Ochsenaushausen